



MARKT HAHNBACH

Az: 21-610

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Hahnbach Gewerbegebiet-West II;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.02.2023 die einmonatige öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Hahnbach Gewerbegebiet-West II beschlossen. Der Bauleitplan dient der Ausweisung eines Gewerbegebietes nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Städtebauliches Ziel ist die Errichtung einer Kunststoffabrik mit klimaneutraler Fertigung und klimaneutralem Gebäude eines ortsansässigen Unternehmens.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke FINr. 1652/2 (TIFl.) und 1653 (TIFl.), Gemarkung Iber und 840 (TIFl.), 843 (TIFl.) und 844 (TIFl.), Gemarkung Hahnbach. Der Bauleitplan wird aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans, des Umweltberichts und des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 20.02.2023 behandelten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung sowie der Begründung liegen in der Zeit vom

07.08.2023 bis 15.09.2023

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, Zimmer-Nr. 10, öffentlich aus. Hierbei können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Diese werden vom Marktgemeinderat geprüft und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt.

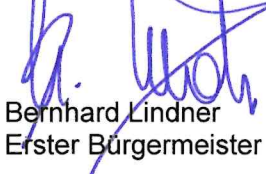
Im Rahmen der Auslegung liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen und Unterlagen vor:

- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg-Neumarkt i. d. Opf. vom 13.12.2022
- Stellungnahme des Landesfischereiverband Bayern e. V. vom 21.12.2022
- Stellungnahme des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, SG 53 Untere Naturschutzbehörde, vom 03.01.2023
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 04.01.2023
- Stellungnahme des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, SG 53 Immissionsschutz, vom 09.01.2023
- Stellungnahme des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, SG 52 Wasserrecht, vom 10.01.2023

Hingewiesen wird darauf,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist;
- dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hahnbach, den 26.07.2023



Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 27.07.2023
abgenommen am: 15.09.2023